Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/6834

29.11.2024

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 21. Oktober 2024

zur Wirtschafts-, Haushalts-, Beschäftigungs- und Strukturpolitik Schwedens

(C/2024/6834)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte ([2]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden „Fazilität“) trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Fazilität wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen durch die Union finanzierten Konjunkturimpuls gesorgt. Den Prioritäten des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung entsprechend trägt die Fazilität zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung bei und erleichtert die Umsetzung nachhaltiger Reformen und Investitionen, insbesondere Reformen und Investitionen mit dem Ziel, den grünen und den digitalen Wandel zu fördern und die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten widerstandsfähiger zu machen. Sie hilft auch, die öffentlichen Finanzen zu stärken und das mittel- und langfristige Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum anzukurbeln, den territorialen Zusammenhalt in der Union zu verbessern und die weitere Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte zu unterstützen.

(2) Die am 27. Februar 2023 angenommene Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“) zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland stufenweise zu beenden. Dies würde zur Energieversorgungssicherheit und zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union beitragen und zugleich den Einsatz erneuerbarer Energien, die Energiespeicherkapazitäten und die Energieeffizienz erhöhen. Schweden hat seinem nationalen Aufbau- und Resilienzplan ein neues REPowerEU-Kapitel hinzugefügt, um wichtige Reformen und Investitionen zu finanzieren, die zur Verwirklichung der REPowerEU-Ziele beitragen werden.

(3) Am 16. März 2023 legte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ vor, um zur politischen Entscheidungsfindung beizutragen und die Rahmenbedingungen

([1]) ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj.
([2]) ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1176/oj.
([3]) Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj).
([4]) Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj).

für steigendes Wachstum zu schaffen. In dieser Mitteilung wird die Wettbewerbsfähigkeit im Rahmen von neun sich gegenseitig verstärkenden Faktoren betrachtet. Aus diesen Faktoren ragen der Zugang zu Privatkapital, Forschung und Innovation, Bildung und Kompetenzen sowie ein funktionierender Binnenmarkt als oberste politische Prioritäten für Reformen und Investitionen heraus, mit denen die aktuellen Herausforderungen im Bereich der Produktivität angegangen und die Union und ihre Mitgliedstaaten auf lange Sicht wettbewerbsfähiger werden sollen. Am 14. Februar 2024 legte die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Jahresbericht 2024 über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit" vor. In dieser Mitteilung werden die wettbewerbsbezogenen Stärken und Herausforderungen des europäischen Binnenmarkts ausführlich dargelegt sowie die jährlichen Entwicklungen anhand der neun festgelegten Wettbewerbsfaktoren bewertet.

(4) Am 21. November 2023 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2024 an und leitete damit das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2024 ein. Am 22. März 2024 billigte der Europäische Rat die Prioritäten des Jahresberichts zum nachhaltigen Wachstum 2024, in dessen Mittelpunkt die vier Komponenten der wettbewerbsfähigen Nachhaltigkeit stehen. Am 21. November 2023 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht 2024 an, worin Schweden als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, bei denen wegen bestehender oder drohender Ungleichgewichte eine eingehende Überprüfung angezeigt war. Die Kommission legte außerdem eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets vor sowie einen Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2024, in dem die Umsetzung der Beschäftigungspolitischen Leitlinien und der Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte analysiert werden. Der Rat nahm die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets ([5]) (im Folgenden „Empfehlung von 2024 für das Euro-Währungsgebiet") am 12. April 2024 und den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht am 11. März 2024 an.

(5) Am 30. April 2024 trat der neue Unionsrahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Dieser umfasst die neue Verordnung (EU) 2024/1263 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung, die geänderte Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ([6]) über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sowie die geänderte Richtlinie 2011/85/EU des Rates ([7]) über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten. Die Ziele des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung sind es, durch Reformen und Investitionen gesunde und auf Dauer tragfähige öffentliche Finanzen, ein nachhaltiges und inklusives Wachstum und Resilienz zu fördern und übermäßigen öffentlichen Defiziten vorzubeugen. Der neue Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung fördert außerdem die nationale Eigenverantwortung und zeichnet sich durch eine stärkere mittelfristige Ausrichtung in Verbindung mit einer wirksameren und kohärenteren Durchsetzung aus. Jeder Mitgliedstaat legt dem Rat und der Kommission einen nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan vor. Ein nationaler mittelfristiger struktureller finanzpolitischer Plan enthält die haushaltspolitischen Zusagen sowie die Reform- und Investitionszusagen eines Mitgliedstaats und erstreckt sich je nach regulärer Dauer der nationalen Legislaturperiode auf einen Planungshorizont von vier oder fünf Jahren. Der Nettoausgabenpfad ([8]) der nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1263 entsprechen, einschließlich der Vorgaben, den öffentlichen Schuldenstand bis zum Ende des Anpassungszeitraums auf einen plausibel rückläufigen Pfad zu bringen oder darauf zu halten oder weiterhin auf einem dem Vorsichtsgebot entsprechenden Niveau unter 60 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zu halten und das gesamtstaatliche Defizit mittelfristig unter den im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP zu senken und/oder darunter zu halten. Wenn ein Mitgliedstaat ein einschlägiges Reform- und Investitionspaket zusagt, das die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllt, kann der Anpassungszeitraum um bis zu drei Jahre verlängert werden. Um die Ausarbeitung dieser nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne zu unterstützen, hat die Kommission am 21. Juni 2024 Leitlinien zu den Informationen, die die Mitgliedstaaten in ihren nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plänen und in ihren jährlichen Fortschrittsberichten bereitstellen müssen, veröffentlicht. Gemäß den Artikeln 5 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1263 hat die Kommission den Mitgliedstaaten Referenzpfade und gegebenenfalls technische Informationen übermittelt. Die Mitgliedstaaten müssen ihre nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne bis zum 20. September 2024 übermitteln, es sei denn, der Mitgliedstaat und die Kommission vereinbaren, diese Frist um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern. Im Einklang mit ihrem nationalen Rechtsrahmen können die Mitgliedstaaten ihre Entwürfe für mittelfristige Pläne in ihren nationalen Parlamenten erörtern, die unabhängigen finanzpolitischen Institutionen um eine Stellungnahme ersuchen und eine Konsultation der Sozialpartner und anderer nationaler Interessenträger durchführen.

([5]) Empfehlung des Rates vom 12. April 2024 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C, C/2024/2807, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/2807/oj).

([6]) Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/oj).

([7]) Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/85/oj).

([8]) Nettoausgaben im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263: Staatsausgaben ohne i) Zinsausgaben, ii) diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, iii) Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, iv) nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, v) konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und vi) einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

(6) Das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung verläuft 2024 weiterhin parallel zur Umsetzung der Fazilität. Die vollständige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne bleibt für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters unerlässlich, da mit diesen Plänen wirksam dazu beigetragen wird, dass alle oder wesentliche Teile der in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen der letzten Jahre genannten Herausforderungen angegangen werden. Ebenso relevant bleiben die länderspezifischen Empfehlungen von 2019, 2020, 2022 und 2023 für die Aufbau- und Resilienzpläne, die im Einklang mit den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert wurden.

(7) Am 28. Mai 2021 legte Schweden der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den in Anhang V der Verordnung enthaltenen Leitlinien bewertet. Am 4. Mai 2022 nahm der Rat einen Durchführungsbeschluss zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens an ([9]), der am 9. November 2023 gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 geändert wurde, um den maximalen finanziellen Beitrag zur nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung zu aktualisieren und um das REPowerEU-Kapitel aufzunehmen ([10]). Die Freigabe von Tranchen ist erst nach der Annahme eines Beschlusses durch die Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 möglich, in dem festgestellt wird, dass Schweden die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte in zufriedenstellender Weise erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erreichung setzt voraus, dass es bei zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder zu Rückschritten gekommen ist.

(8) Am 26. April 2024 hat Schweden sein Nationales Reformprogramm 2024 und gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates ([11]) sein Konvergenzprogramm 2024 vorgelegt. Nach Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 muss sich im Nationalen Reformprogramm 2024 auch die halbjährliche Berichterstattung Schwedens über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans niederschlagen.

(9) Am 19. Juni 2024 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht 2024 für Schweden. Bewertet werden darin die Fortschritte Schwedens bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates aus dem Zeitraum 2019 bis 2023 und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans durch Schweden. Auf der Grundlage dieser Bewertung wird im Länderbericht aufgezeigt, bei welchen Herausforderungen noch Handlungsbedarf besteht, weil sie mit dem Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und welche Herausforderungen neu hinzugekommen sind oder sich abzeichnen. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Schwedens bei der Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung sowie bei den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.

(10) Die Kommission nahm für Schweden eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 vor. Die wichtigsten Ergebnisse der von den Kommissionsdienststellen vorgenommenen Bewertung der makroökonomischen Anfälligkeiten Schwedens für die Zwecke der vorgenannten Verordnung wurden im März 2024 veröffentlicht. Am 19. Juni 2024 gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Schweden makroökonomische Ungleichgewichte bestehen. Insbesondere ist Schweden mit Anfälligkeiten im Zusammenhang mit seinem Immobilienmarkt und der hohen privaten Verschuldung konfrontiert, die trotz einiger Korrekturen in jüngster Zeit nach wie vor relevant sind, und die politischen Maßnahmen zu ihrer Bewältigung waren begrenzt. Nach einem erheblichen Anstieg seit mehreren Jahren waren die Immobilienpreise 2022 und 2023 rückläufig. Die Verschuldung des privaten Sektors ging im Verhältnis zum BIP wegen des hohen nominalen BIP-Wachstums aufgrund der hohen Inflation zurück, während der Schuldenstand nominal weiter zunahm. Der rasche Zinsanstieg hat sich negativ auf den Schuldendienst privater Haushalte und gewerblicher Immobilienunternehmen ausgewirkt, die Nachfrage verringert und die Immobilienpreise beeinflusst. Die Verbreitung variabler Zinssätze und Hypotheken mit sehr langer Laufzeit hat die Bilanzen der privaten Haushalte unter Druck gesetzt, die Rückzahlungsfähigkeit verringert, einen Rückgang des Verbrauchs ausgelöst und zur Rezession im Jahr 2023 beigetragen. Gleichzeitig ging der Neubau von Wohnraum stark zurück. Trotz der jüngsten Rückgänge sind die Wohnimmobilienpreise nach wie vor deutlich überbewertet; auch die Preise für Gewerbeimmobilien scheinen sich noch nicht vollständig angepasst zu haben, und es bestehen Risiken für den Schuldendienst, wenn die Zinssätze hoch bleiben und die Bewertungen zurückgehen. Der Finanzsektor weist eine starke Exposition gegenüber dem Immobiliensektor auf, aber seine starken Messgrößen sollten als Schutz gegen die Ausbreitung von Immobilienproblemen auf die Gesamtwirtschaft dienen. Die politischen Fortschritte waren begrenzt, und in Ermangelung entschlossenerer Maßnahmen werden die festgestellten Anfälligkeiten fortbestehen und könnten zu einem Wiederanstieg des schuldenfinanzierten Erwerbs von Wohnraum und einer Überbewertung der Wohnimmobilienpreise führen. Maßnahmen zur Erhöhung des Wohnraumangebots könnten erheblich dazu beitragen, diese Probleme zu verhindern. Darüber hinaus fördert die Besteuerung weiterhin den schuldenfinanzierten Erwerb von Wohnraum durch die erhebliche steuerliche Abzugsfähigkeit von Hypothekenzinsen und begünstigt Wohneigentum. Der Mietmarkt wurde nicht reformiert.

([9]) Dok. ST 7772/22 INIT und ST 7772/22 ADD 1.

([10]) Durchführungsbeschluss des Rates vom 9. November 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Schwedens (Dok. ST 14474/23 INIT und ST 14474/23 ADD 1).

([11]) Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1466/oj).

(11) Den von Eurostat validierten Daten zufolge verschlechterte sich der gesamtstaatliche Haushaltssaldo Schwedens von einem Überschuss in Höhe von 1,2 % des BIP im Jahr 2022 auf ein Defizit in Höhe von 0,6 % des BIP im Jahr 2023, während der gesamtstaatliche Schuldenstand von 33,2 % des BIP Ende 2022 auf 31,2 % des BIP Ende 2023 zurückging.

(12) Am 12. Juli 2022 empfahl der Rat Schweden ([12]), dafür zu sorgen, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen und für die aus der Ukraine fliehenden Menschen mit einem weitgehend neutralen finanzpolitischen Kurs im Einklang steht ([13]). Schweden sollte sich bereithalten, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen. Der Rat empfahl Schweden außerdem, die öffentlichen Investitionen für den grünen und den digitalen Wandel sowie die Energieversorgungssicherheit unter Berücksichtigung der Initiative REPowerEU auszuweiten, unter anderem durch Inanspruchnahme der Fazilität und anderer Unionsfonds. Nach Schätzungen der Kommission war der finanzpolitische Kurs ([14]) im Jahr 2023 mit 0 % des BIP weitgehend neutral. Der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen) im Jahr 2023 leistete einen weitgehend neutralen Beitrag von 0,1 % des BIP zum finanzpolitischen Kurs und stand mit der Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 im Einklang. Der weitgehend neutrale Beitrag der national finanzierten laufenden Primärausgaben war auf die Verringerung um 0,3 Prozentpunkte der Kosten der (gezielten und nicht zielgerichteten) Sofort-Entlastungsmaßnahmen für Haushalte und Unternehmen als Reaktion auf den Energiepreisanstieg zurückzuführen, der teilweise durch eine Reihe kleinerer Maßnahmen, unter anderem eine Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe, ausgeglichen wurde. Die national finanzierten Investitionen beliefen sich 2023 auf 4,9 % des BIP, was einem Anstieg um 0,2 Prozentpunkte gegenüber 2022 entspricht. Schweden finanzierte öffentliche Investitionen für den grünen und den digitalen Wandel sowie für die Energieversorgungssicherheit, z. B. die Programme „Industrieller Aufbruch“ und „Aufbruch im Klimaschutz“, die Bereitstellung von Mitteln für Klimaprojekte und emissionsarme Technologien in der Industrie sowie den Breitbandausbau. Schweden hat bislang noch keinen Auszahlungsantrag im Rahmen der Fazilität gestellt.

(13) Im Konvergenzprogramm 2024 wird in dem den Haushaltsprojektionen zugrunde liegenden makroökonomischen Szenario von einem realen BIP-Wachstum von 0,7 % im Jahr 2024 und von 2,5 % im Jahr 2025 ausgegangen, während die HVPI-Inflation (Verbraucherpreisinflation ohne Zinskosten) 2024 mit 2,1 % und 2025 mit 1,7 % veranschlagt wird. Das gesamtstaatliche Defizit soll sich 2024 auf 1,2 % des BIP erhöhen und 2025 auf 0,3 % des BIP zurückgehen, während die gesamtstaatliche Schuldenquote bis Ende 2024 auf 32,0 % des BIP ansteigen und sich bis Ende 2025 auf 31,4 % verringern soll. Nach 2025 soll der gesamtstaatliche Haushaltssaldo den Projektionen zufolge auf 0,7 % des BIP im Jahr 2026 und auf 1,7 % im Jahr 2027 ansteigen. Der gesamtstaatliche Haushaltssaldo soll somit im gesamten Programmzeitraum unter dem im Vertrag festgelegten Defizit-Referenzwert von 3 % des BIP bleiben. Im Zeitraum nach 2025 sollte die gesamtstaatliche Schuldenquote wiederum auf 30,0 % des BIP im Jahr 2026 und auf 28,0 % des BIP im Jahr 2027 zurückgehen.

(14) Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2024 von einem realen BIP-Wachstum von 0,2 % im Jahr 2024 und von 2,1 % im Jahr 2025 sowie einer nach dem harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) gemessenen Inflation von 2,0 % im Jahr 2024 und von 1,8 % im Jahr 2025 aus.

(15) Die Kommission geht in ihrer Frühjahrsprognose 2024 von einem gesamtstaatlichen Defizit von 1,4 % des BIP im Jahr 2024 aus, was unter anderem auf das schwächere Wachstum der Steuereinnahmen und höhere Ausgaben insbesondere für indexgebundene Renten im regionalen und kommunalen Teilsektor zurückzuführen ist, während die gesamtstaatliche Schuldenquote bis Ende 2024 auf 32 % ansteigen soll. Nach den Schätzungen der Kommission wird für 2024 eine finanzpolitische Expansion von 0,6 % des BIP erwartet.

(16) Nach der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission werden im Jahr 2024 Ausgaben in Höhe von 0,1 % des BIP mit nicht rückzahlbarer Unterstützung („Zuschüssen“) aus der Fazilität finanziert, gegenüber 0,1 % des BIP im Jahr 2023. Die mit Zuschüssen aus der Fazilität finanzierten Ausgaben werden Investitionen von hoher Qualität und produktivitätssteigernde Reformen ermöglichen, ohne dass sich dies unmittelbar auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo oder den gesamtstaatlichen Schuldenstand Schwedens niederschlägt.

([12]) Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Schwedens 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Schwedens 2022 (ABl. C 334 vom 1.9.2022, S. 221).

([13]) Ausgehend von der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission wird das mittelfristige Potenzialwachstum Schwedens im Jahr 2023 auf der Grundlage des Zehnjahresdurchschnitts der realen Potenzialwachstumsrate und des BIP-Deflators für das Jahr 2023 auf nominal 7,7 % geschätzt.

([14]) Der finanzpolitische Kurs gibt die jährliche Veränderung der zugrunde liegenden gesamtstaatlichen Haushaltslage an. Er dient der Bewertung des wirtschaftlichen Impulses, der von den auf nationaler Ebene sowie aus dem Unionshaushalt finanzierten haushaltspolitischen Maßnahmen ausgeht. Gemessen wird der finanzpolitische Kurs als Differenz zwischen i) dem mittelfristigen Potenzialwachstum und ii) der Veränderung der Primärausgaben abzüglich diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen (sowie ohne befristete Sofortmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise), aber einschließlich der mit nicht rückzahlbarer Unterstützung (Zuschüssen) aus der Fazilität und anderen Unionsfonds finanzierten Ausgaben. Ein negatives Vorzeichen des Indikators deutet auf eine expansive Finanzpolitik, ein positives Vorzeichen auf eine kontraktive Finanzpolitik hin.

(17) Am 14. Juli 2023 empfahl [15] der Rat Schweden, im Jahr 2024 eine solide Haushaltslage beizubehalten. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, bei der Ausführung ihres Haushaltsplans 2023 und bei der Ausarbeitung ihres Haushaltsplans 2024 zu berücksichtigen, dass die Kommission dem Rat auf Basis der Ist-Daten für 2023 die Eröffnung defizitbedingter Verfahren vorschlagen werde. Der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission zufolge wird der strukturelle Saldo Schwedens 2024 auf 0,0 % des BIP (nach 0,1 % im Jahr 2023) geschätzt und damit über dem mittelfristigen Haushaltsziel eines strukturellen Saldos von — 1 % des BIP liegen. Dies steht mit der Empfehlung des Rates im Einklang.

(18) Darüber hinaus empfahl der Rat Schweden, die geltenden Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich in den Jahren 2023 und 2024 so früh wie möglich zurückzufahren. Außerdem empfahl der Rat Schweden für den Fall, dass neuerliche Energiepreisanstiege die Einführung neuer oder die Fortsetzung bestehender Entlastungsmaßnahmen erforderlich machen, sicherzustellen, dass diese Entlastungsmaßnahmen gezielt auf den Schutz schwächer aufgestellter Haushalte und Unternehmen abstellen, für die öffentlichen Haushalte tragbar sind und weiterhin Anreize zum Energiesparen erhalten. In ihrer Frühjahrsprognose 2024 schätzt die Kommission die Netto-Haushaltskosten [16] der Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich 2023 auf weniger als 0,1 % des BIP, 2024 auf weniger als 0,1 % des BIP und 2025 auf 0 % des BIP. Die Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich wurden in den Jahren 2023 und 2024 zurückgefahren. Dies steht mit der Empfehlung des Rates im Einklang.

(19) Darüber hinaus empfahl der Rat Schweden, die national finanzierten öffentlichen Investitionen aufrechtzuerhalten und die effektive Abrufung von Zuschüssen aus der Fazilität und anderen Unionsfonds zu gewährleisten, insbesondere um den grünen und den digitalen Wandel zu fördern. Laut der Frühjahrsprognose 2024 der Kommission dürften die national finanzierten öffentlichen Investitionen von 4,9 % des BIP im Jahr 2023 auf 5,1 % des BIP im Jahr 2024 ansteigen. Dies steht mit der Empfehlung des Rates im Einklang. Die mit Mitteln aus Unionsfonds einschließlich Zuschüssen aus der Fazilität finanzierten öffentlichen Ausgaben wiederum dürften im Jahr 2024 unverändert bei 0,2 % des BIP liegen.

(20) Ausgehend von den zum Prognosestichtag bekannten politischen Maßnahmen und unter der Annahme einer unveränderten Politik geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2024 für 2025 aufgrund der erwarteten wirtschaftlichen Erholung von einem gesamtstaatlichen Defizit von 0,9 % des BIP und einer gesamtstaatlichen Schuldenquote von 31,3 % aus.

(21) Entsprechend Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und Anhang V Kriterium 2.2 der genannten Verordnung enthält der Aufbau- und Resilienzplan ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die bis 2026 umzusetzen sind. Diese Reformen und Investitionen dürften helfen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden, wirksam anzugehen. In diesem engen Zeitrahmen ist eine zügige wirksame Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, unerlässlich, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit Schwedens durch den grünen und den digitalen Wandel zu stärken und zugleich soziale Gerechtigkeit sicherzustellen. Um die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Zusagen bis August 2026 zu erfüllen, ist es für Schweden unerlässlich, bei der Umsetzung der Reformen und Investitionen deutlich schneller voranzukommen. Die systematische Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und anderer relevanter Interessenträger bleibt unerlässlich, um sicherzustellen, dass die erfolgreiche Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans auf breiter Basis eigenverantwortlich mitgetragen wird.

(22) Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung der kohäsionspolitischen Programme gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates [17] muss Schweden jedes Programm, das vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF+), vom Kohäsionsfonds und dem Fonds für einen gerechten Übergang unterstützt wird, bis März 2025 überprüfen und dabei unter anderem die in den länderspezifischen Empfehlungen 2024 ermittelten Herausforderungen sowie seinen Nationalen Energie- und Klimaplan berücksichtigen. Diese Überprüfung bildet die Grundlage für die endgültige Zuweisung der Unionsmittel für jedes einzelne Programm. Bei den kohäsionspolitischen Programmen und der Europäischen Säule sozialer Rechte hat Schweden zwar Umsetzungsfortschritte erzielt, doch bleiben noch Herausforderungen und Ungleichheiten zwischen der Hauptstadtregion und dem Rest des Landes. Es ist wichtig, die Umsetzung der kohäsionspolitischen Programme zu beschleunigen, und die in diesen Programmen vereinbarten Prioritäten haben weiter Bestand. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Unterstützung von Innovationen, die zu einer weiteren Ökologisierung der Gesellschaft beitragen, fortzusetzen, um eine klimaneutrale Wirtschaft zu erreichen, und gleichzeitig den Abbau sozioökonomischer regionaler Ungleichheiten und der Ungleichheiten zwischen städtischen und außerstädtischen Gebieten voranzutreiben. Auch die Förderung von Weiterbildung und Umschulung ist nach wie vor von wesentlicher Bedeutung, wobei schutzbedürftigen Gruppen, insbesondere solchen mit Migrationshintergrund, besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Schweden könnte zudem die mit der Verordnung

[15] Empfehlung des Rates vom 14. Juli 2023 zum nationalen Reformprogramm Schwedens 2023 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Schwedens 2023 (ABl. C 312 vom 1.9.2023, S. 252).

[16] Diese entsprechen den jährlichen Haushaltskosten der betreffenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben und gegebenenfalls abzüglich der Einnahmen aus der Besteuerung von Zufallsgewinnen von Energieversorgern.

[17] Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj).

(EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) eingerichtete Plattform „Strategische Technologien für Europa“ nutzen, um Investitionen in Technologien zur Förderung des grünen Wandels anzukurbeln. Die Entwicklung und Herstellung sauberer und ressourceneffizienter Technologien, einschließlich der Stärkung der Wertschöpfungsketten und der Behebung des Arbeitskräfte- und Fachkräftemangels, ist für die langfristige Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der schwedischen Regionen und ihrer kleinen und mittleren Unternehmen wichtig.

(23) Über die mit dem Aufbau- und Resilienzplan sowie anderen Unionsfonds angegangenen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen hinaus steht Schweden vor mehreren weiteren Herausforderungen in Verbindung mit: a) sich verschlechternden Bildungsergebnissen von Schülerinnen und Schülern, insbesondere derjenigen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und mit Migrationshintergrund; b) Qualifikationsdefiziten, die bei Menschen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und mit Migrationshintergrund am stärksten ausgeprägt sind; und c) der Verringerung der Treibhausgasemissionen.

(24) Den Ergebnissen der internationalen Schülerbewertung 2022 (PISA) zufolge haben sich die Grundkompetenzen schwedischer Schülerinnen und Schüler seit 2018 verschlechtert. Die bedeutendste Verschlechterung war in der Mathematik zu verzeichnen, wo der Anteil der unterdurchschnittlichen Leistungen deutlich über dem Unionsziel lag. Die Unterleistungsquote ist bei Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen noch stärker gestiegen, und die Kluft zwischen im Inland geborenen Schülern und solchen mit Migrationshintergrund ist sehr groß. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich der anhaltende Mangel an qualifizierten Lehrkräften negativ auf die Qualität des Bildungssystems und die Leistung der Schülerinnen und Schüler auswirken wird.

(25) Im Jahr 2022 verfügten 15 % aller Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I abschlossen, über zu niedrige Noten oder unvollständige Kurse, wodurch sie von der Teilnahme an der Sekundarstufe II ausgeschlossen waren. Dies betrifft insbesondere Schülerinnen und Schüler aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und mit Migrationshintergrund. Diese Schülerinnen und Schüler sind auch in Privatschulen unterrepräsentiert, wo im Durchschnitt bessere Chancen bestehen, sich für ein weiteres Studium zu qualifizieren. Da die meisten Arbeitsplätze in Schweden einen Abschluss der Sekundarstufe II oder einen höheren Abschluss erfordern, erhöht die sich daraus ergebende Lücke beim Bildungsniveau auch das Risiko, keinen Arbeitsplatz zu finden, was sich negativ auf die Integration auswirkt.

(26) In Bezug auf das Qualifikationsniveau und das Bildungsniveau bestehen große Unterschiede zwischen den verschiedenen Gruppen. Besonders ausgeprägt sind solche Unterschiede bei jungen Menschen, die außerhalb der Union geboren wurden und bei denen die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass sie die Sekundarstufe II abgeschlossen haben und seltener einen Arbeitsplatz haben oder eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren als diejenigen, die in Schweden geboren wurden. Dies verringert ihre Beschäftigungschancen und gefährdet die Fähigkeit Schwedens, seine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit weiter zu verbessern. Darüber hinaus verschärfen diese Qualifikationslücken den Arbeitskräftemangel, der insbesondere in der Industrie und im Dienstleistungssektor zutage tritt, und sie stellen eine große Herausforderung für die Entwicklung und den Übergang zu einer umweltfreundlichen Industrie in den nördlichsten Regionen des Landes dar.

(27) Mit der derzeitigen Politik erscheint es unwahrscheinlich, dass Schweden seine Ziele für 2030 im Rahmen der Politik der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen („Emissionsreduktionsziele für 2030“) erreichen wird. Aktualisierte umfassende Szenarien für Treibhausgasemissionen, die die politischen Veränderungen in den Jahren 2023 und 2024 widerspiegeln, fehlen nach wie vor, da sich der derzeit verfügbare Klimaaktionsplan der Regierung auf einen längeren Zeitraum bis 2045, jedoch ohne quantitative Szenarien für Emissionszielpfade für den Zeitraum bis 2030, konzentriert. Mehrere Studien offizieller und unabhängiger Stellen scheinen jedoch zu bestätigen, dass die derzeitige Politik Schwedens zu einem erheblichen Defizit bei der Erreichung der Emissionsreduktionsziele für 2030 führen wird. Die Verringerung der Emissionen im Straßenverkehr ist von entscheidender Bedeutung, wenn Schweden die Emissionsreduktionsziele für 2030 erreichen will. Auf den Straßenverkehr entfallen drei Viertel der Energienachfrage in Bezug auf Erdöl und Erdölerzeugnisse, die in Schweden die Hauptquelle für Treibhausgasemissionen aus fossilen Brennstoffen sind.

(28) Obwohl Schweden den höchsten Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch in der Union hat, verfügt es noch über ein ungenutztes Potenzial hinsichtlich erneuerbarer Energien. Dieses Potenzial könnte genutzt werden, um die derzeitige Elektrifizierung der Industrien in Schwedens und die innovativen, umweltfreundlichen industriellen Entwicklungen und die Dekarbonisierung im Norden Schwedens zu berücksichtigen, die eine noch größere Stromerzeugung erfordern. Dem Ausbau der Kapazitäten des Landes zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen nach wie vor mehrere Hemmnisse entgegen. Dies könnte dazu führen, dass Schweden seine angestrebte Ausweitung der Windkraftkapazität um 13 GW und der Solarenergiekapazität um rund 5 GW zwischen 2021 und 2030 nicht erreicht. Eines dieser Hemmnisse sind Hindernisse im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Offshore- und Onshore-Windenergieanlagen. Diese Hindernisse ergeben sich u. a. aus ineffizienten Genehmigungsverfahren und Vetorechten von Gemeinden und Verteidigungsbehörden.

([18]) Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj).

(29) In Anbetracht der von der Kommission durchgeführten eingehenden Überprüfung und den Schlussfolgerungen zum Bestehen von Ungleichgewichten spiegelt die Empfehlung 1 die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 wider. Die in Empfehlung 1 genannten Maßnahmen tragen dazu bei, Anfälligkeiten in Verbindung mit der hohen privaten Verschuldung und den hohen Immobilienpreisen anzugehen —

EMPFIEHLT, dass Schweden 2024 und 2025 Maßnahmen ergreift, um

1. den mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan rechtzeitig zu übermitteln; die Risiken im Zusammenhang mit einer hohen Verschuldung der privaten Haushalte und Ungleichgewichten auf dem Wohnungsmarkt zu reduzieren, indem es die steuerliche Abzugsfähigkeit von Hypothekenzinsen verringert und periodische Immobiliensteuern erhöht und gleichzeitig geeignete Instrumente für eine bessere Politikbewertung und -ausrichtung entwickelt; Investitionen in den Wohnungsbau zu fördern, um die dringendsten Engpässe zu schließen, insbesondere durch den Abbau struktureller Hürden im Bauwesen; die Effizienz des Wohnungsmarkts zu verbessern, unter anderem durch Reformen des Mietmarkts;

2. angesichts langer Verzögerungen die Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans, insbesondere auch des REPowerEU-Kapitels, wesentlich zu beschleunigen, um die Reformen und Investitionen bis August 2026 zum Abschluss bringen zu können; die kohäsionspolitischen Programme schneller umzusetzen; im Rahmen der Halbzeitüberprüfung dieser Programme die vereinbarten Prioritäten im Blick zu behalten und zugleich die Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, die die Initiative „Plattform für strategische Technologien für Europa“ zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit eröffnet;

3. die schulische Leistung, auch von Schülerinnen und Schülern aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und mit Migrationshintergrund, zu verbessern, indem der anhaltende Mangel an qualifizierten Lehrkräften behoben wird, gleiche Zugangsmöglichkeiten zum Schulsystem gewährleistet werden und der Übergang von Schülerinnen und Schülern in die Sekundarstufe II weiter unterstützt wird; die Kompetenzen der Arbeitskräfte, insbesondere derjenigen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen und mit Migrationshintergrund, durch gezielte politische Maßnahmen und Ressourcen, weiterzuentwickeln, um ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern;

4. die Erreichung der Ziele hinsichtlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen zu gewährleisten, insbesondere durch die Verringerung der Emissionen aus dem Straßenverkehr, und Genehmigungsverfahren für den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere für Offshore- und Onshore-Windenergieanlagen, zu beschleunigen und zu straffen.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 2024.

Im Namen des Rates

Der Präsident

NAGY I.